

VG Berlin: Anlieger müssen Kosten für die Herstellung einer Grünanlage am Potsdamer Platz tragen

Das VG Berlin hat in drei Eilverfahren entschieden, dass die Kosten für die Herstellung einer Grünanlage in Berlin-Tiergarten vorläufig von den Anliegern zu tragen sind.

Im Jahre 2003 stellte das Bezirksamt Mitte von Berlin eine Grünanlage mit dem Namen „Tilla-Durieux-Park“ fertig, welche südlich des Potsdamer Platzes liegt und eine Größe von etwa 24.000 m² hat. Die Grünanlage besteht vor allem aus zwei unregelmäßig geneigten „Gras-skulpturen“, zwischen denen sich ein breiter Durchgang mit mehreren Wippen befindet. Nach Berechnungen des Bezirksamtes Mitte beläuft sich der Erschließungsaufwand (ohne Grunderwerbskosten) auf etwa 3 Mio. Euro. Die Anlieger der Grünanlage wurden mit Erschließungsbeitragsbescheiden des Bezirksamtes Mitte zur anteiligen Tragung dieser Kosten verpflichtet. Einige von ihnen wandten sich gegen ihre Heranziehung mit der Begründung, die Grünanlage diene wegen ihrer Größe, Ausstattung und ihrer touristischen Bedeutung nicht der Erschließung der Grundstücke der Anlieger. Zudem sei sie zur Erschließung nicht notwendig, weil den Anliegern mit dem nahegelegenen Mendelssohn-Bartholdy-Park und dem Tiergarten in ausreichendem Umfang Grünanlagen zu Erholungszwecken zur Verfügung stünden.

Da die Beitragsbescheide sofort vollziehbar sind beantragten einige Anlieger beim VG Berlin die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Die 13. Kammer des VG Berlin wies die Anträge mit Beschlüssen vom 17.02.2012 zurück. Sie ist der Auffassung, dass die Beitragsbescheide rechtmäßig seien und die Anlieger zu den Kosten herangezogen werden dürften. Zwar handele es sich bei der Grünanlage um eine Ausgleichsfläche für naturschutzrechtliche Eingriffe an anderer Stelle. Dies lasse jedoch unberührt, dass ihr eine wesentliche Erschließungsfunktion zukomme, nämlich die Versorgung des Gebiets um den Potsdamer Platz mit Grünflächen. Die Grünanlage sei zur Erschließung des Baugebietes notwendig und deshalb eine nach dem BauGB beitragsfähige Erschließungsanlage. Sie diene der physischen und psychischen Erholung der in den angrenzenden Baugebieten lebenden Menschen und habe damit die Funktion eines Gartenersatzes. Dies gelte unabhängig davon, dass die Rasenflächen leicht geneigt seien, weil ein Betreten und Aufhalten auf diesen Flächen auch durch ältere Menschen hierdurch nicht ausgeschlossen werde. Die touristische Mitnutzung der Fläche sowie das Vorhandensein weiterer Grünflächen in der Umgebung sei ebenfalls unerheblich.

Gegen die Beschlüsse kann beim OVG Berlin-Brandenburg Beschwerde eingelegt werden.

- Beschlüsse des VG Berlin vom 17.02.2012 - VG 13 L 191.11 u.a. -